

Tagesordnung

für die Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration am 16.09.2026

Vorlagen-Nummer**Öffentlicher Teil**

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| 1 | Einführung und Verpflichtung eines Mitgliedes des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration | 386/26 |
| 2 | Neuwahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration | 390/26 |
| 3 | Beschlussfassung/Vorberatung | |
| 3.1 | Genehmigung der Niederschrift vom 16.04.2026 | - ohne - |
| 3.2 | Einführung der Bezahlkarte nach der Bezahlkartenverordnung für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz;
a) Vortrag Refugio e.V. "Bezahlkarte aus Sicht der Geflüchteten"
b) Antrag Fraktion CDU und BASIS sowie Einzelvertreter der FDP vom 17.06.2026 und Antrag der Fraktion AfD vom 18.06.2026 | 364/26 |
| 3.3 | Beitritt als Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zum Bündnis für Demokratie der Stadt Eschweiler | 348/26 |
| 3.4 | Beschlussfassung über die Änderung der Geschäftsordnung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration | 346/26 |
| 4 | Kenntnisgaben | |
| 4.1 | Vorstellung der Arbeit der Quartiersmanagerin in Eschweiler Ost | 347/26 |
| 4.2 | Flüchtlinge in Eschweiler;
hier: Bericht zur aktuellen Situation | 367/26 |
| 4.3 | Verwaltung des Budgets des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration;
hier: Antwort der Verwaltung zur Anfrage vom 16.04.2026 | - ohne - |
| 5 | Anfragen und Mitteilungen | |
| 5.1 | Interkulturelle Woche 27.09.26–04.10.26; Escape Room in der Villa Faensen macht Fluchterlebnisse erlebbar | - ohne - |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|-----|---|---------------|
| 6 | Vorberatung | |
| 6.1 | Verlängerung des Standortes der Flüchtlingsunterkunft auf dem Gelände der RWE Power AG in Eschweiler Weisweiler | 292/26 |
| 7 | Anfragen und Mitteilungen | |

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Verpflichtung	Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	öffentlich	16.09.2026
----	---------------	--	------------	------------

Einführung und Verpflichtung eines Mitgliedes des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

Frau Swetlana Zeroual wird von der Ausschussvorsitzenden eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die Verpflichtungsformel lautet:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt Eschweiler erfüllen werde.“

Die Erklärung kann durch religiöse Beteuerung mit den Worten

„Ich verpflichte mich, so wahr mir Gott helfe.“

bekräftigt werden.

Beteuerungsformeln als Mitglieder anderer Religions- und Bekenntnisgemeinschaften sind zulässig.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Costantini		Datum: 03.09.2026 gez. Nowicki	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt:

Gemäß § 67 Abs. 3 i.V.m. § 58 Abs. 2 GO NRW werden die Ausschussmitglieder eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Soweit nicht durch die Geschäftsordnung der Stadt Eschweiler für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration besondere Regelungen getroffen werden, finden die für den Rat und die Ausschüsse geltenden Verfahrensregelungen auf den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration analoge Anwendung.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Personelle Auswirkungen:

Keine personellen Auswirkungen.

Anlagen:

Verpflichtungsunterschriftsblatt

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge			Sitzungsdatum
1.	Beschlussfassung	Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	öffentlich 16.09.2026

Neuwahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wählt

zur/zum 1. stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

und

zur/zum 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Costantini		Datum: 03.09.2026 gez. Nowicki					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Gemäß § 27 Absatz 7 GO NRW werden der/die Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter/innen von allen Mitgliedern aus der Mitte des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gewählt.

Nachdem die bisherigen stellvertretenden Vorsitzenden vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ausgeschieden sind, sind die Funktionen der/des 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden vakant. Für die verbleibende Dauer der Wahlperiode sind daher entsprechende Neuwahlen durchzuführen.

Das Wahlverfahren richtet sich ebenso wie bei der Wahl der/ des Vorsitzenden in analoger Anwendung der Regelungen nach § 50 Abs. 2 GO NRW.

Die Wahl der/des 1. stellvertretenden Vorsitzenden und die Wahl der/des 2. stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen jeweils in einem gesonderten Wahlgang.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Personelle Auswirkungen:

Keine personellen Auswirkungen.

Anlagen:

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Vorberatung	Ausschuss für Soziales, Senioren und Kultur	öffentlich	09.09.2026
2.	Vorberatung	Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	öffentlich	16.09.2026
3.	Vorberatung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	22.09.2026
4.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	23.09.2026

Einführung der Bezahlkarte nach der Bezahlkartenverordnung für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz; hier: Antrag Fraktion CDU und BASIS sowie Einzelvertreter der FDP vom 17.06.2026 und Antrag der Fraktion AfD vom 18.06.2026

Beschlussvorschlag:

Beschlussalternative I (Antrag Fraktionen CDU und BASIS sowie Einzelvertreter der FDP):

Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt:

- 1.) Die Stadt Eschweiler führt die Bezahlkarte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ein. Von einer Opt-Out-Regelung soll künftig kein Gebrauch mehr gemacht werden.
- 2.) Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür erforderlichen organisatorischen, technischen und rechtlichen Schritte einzuleiten.
- 3.) Soziale Härten, insbesondere bei Familien mit Kindern, sind im Rahmen der landesrechtlich vorgesehenen Einzelfallentscheidung angemessen zu berücksichtigen.
- 4.) Die Verwaltung wird ferner beauftragt, bei der praktischen Ausgestaltung Lösungen zu prüfen, die notwendige Zahlungen an anerkannte soziale Einrichtungen und andere berechnigte Stellen – beispielsweise Sozialkaufhäuser und die Tafel – auch im Einzelfall ermöglichen (Ausstattung mit Kartenlesegeräten).

Beschlussalternative II (Antrag der AfD-Fraktion):

Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt:

- 1.) Die Stadt Eschweiler führt die Bezahlkarte gemäß der Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (Bezahlkartenverordnung NRW – BKV NRW) als Regelform der Leistungsgewährung für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ein.
- 2.) Die Stadt Eschweiler macht von der in § 4 BKV NRW vorgesehenen Opt-Out-Regelung ausdrücklich keinen Gebrauch.
- 3.) Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür notwendigen organisatorischen, technischen und verwaltungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und die Anbindung an das landesweite Bezahlkartensystem sicherzustellen.
- 4.) Die Verwaltung berichtet dem zuständigen Fachausschuss vierteljährlich über den Stand der Einführung, die praktischen Erfahrungen, die Kostenentwicklung sowie mögliche Optimierungsbedarfe.

- 5.) Härtefallregelungen und gesetzlich vorgesehene Ausnahmen bleiben unberührt und sind im Einzelfall entsprechend den gesetzlichen Vorgaben anzuwenden.

Beschlussalternative III:

Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt:

- 1.) Mit Bezug auf den Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler v. 02.07.2025 wird keine Änderung bzgl. der Entscheidung der Verwendung der Opt-Out-Regelung des § 4 BKV NRW vorgenommen. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, weiterhin gem. dieser Opt-Out-Regelung die Auszahlungen gem. AsylbLG vorzunehmen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Costantini _____		Datum: 28.08.2026 gez. Nowicki gez. Duikers					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:
Ausgangslage:

Zuletzt beschäftigte sich der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 02.07.2025 mit einer Entscheidung über die Einführung einer Bezahlkarte für Leistungsberechtigte gem. dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Durch den Rat der Stadt Eschweiler wurde am 02.07.2025 beschlossen, rückwirkend ab dem 07.01.2025 von der Opt-Out-Regelung des § 4 Bezahlkartenverordnung NRW (BKV NRW) Gebrauch zu machen und die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte zu erbringen.

Geflüchtete, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften und Mitteln sicherstellen können, haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Diese Leistungen konnten bisher in Form von Sachleistungen, Bargeld oder Wertgutscheinen erbracht werden.

Am 16. Mai 2024 trat eine Änderung des AsylbLG in Kraft, wodurch die sog. Bezahlkarte ausdrücklich als neue Leistungsform aufgenommen wurde. Die konkrete Ausgestaltung dieser Form der Leistungserbringung obliegt den Ländern. Am 7. Januar 2025 trat in Nordrhein-Westfalen die Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte (BKV NRW) im AsylbLG in Kraft, mit welcher das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen die landeseinheitliche Form der Leistungserbringung regelt. Danach sollen die Leistungen nach dem AsylbLG in der Regel durch die Bezahlkarte erbracht werden. Bei der Leistungsgewährung ist es jedem und jeder Leistungsberechtigten zu ermöglichen, sich je Kalendermonat eine Summe in Höhe von maximal 50 Euro als Barleistung auszahlen zu lassen.

Die vorstehend genannte Verordnung enthält eine sog. Opt-Out Regelung (§ 4). Danach kann die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband abweichend von den Regelungen dieser Verordnung beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden. Die Entscheidung für einen optionalen Ausstieg aus dem System der Bezahlkarte kann jederzeit für die Zukunft beschlossen werden. Kommunen, die sich zunächst gegen die Einführung der Bezahlkarte entschieden haben, können diese Entscheidung auch in der Zukunft revidieren. Nach intensiver politischer Beratung machte die Stadt Eschweiler gem. Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler v. 02.07.2025 von der Opt-Out-Regelung mit rückwirkender Wirkung zum 07.01.2025 Gebrauch (s. Beschlussvorschlag III). Auf die Niederschriften der Sitzungen und die inhaltlichen Erläuterungen der Vorlagen 276/24, 381/24, sowie den mündlichen Bericht in der Sitzung des Sozial- und Seniorenausschusses am 20.03.2025 und die Entscheidungsvorlage 176/25 wird an dieser Stelle verwiesen.

Änderungen seit der letzten Beratung:

Der als Anlage 1 beigefügte Antrag der Fraktionen CDU und Basis sowie des Einzelvertreters der FDP v. 17.06.2026 und der als Anlage 2 beigefügte Antrag der AfD-Fraktion v. 18.06.2026 wurden mit Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler v. 08.07.2026 in den dafür zuständigen Ausschuss für Soziales, Senioren und Kultur zur Vorberatung verwiesen.

Somit erfolgt nachfolgend auf Grundlage der nachstehenden politischen Anträge eine erneute Prüfung des Sachverhaltes.

Relevant ist insbesondere der Erlass der Verordnung zur Änderung der Bezahlkartenverordnung NRW vom 10. September 2025 (s. beigefügt), welcher die Umsetzung der Einführung konkretisierte. Eine entscheidende Neuerung ist, dass das Überweisungs- und Lastschriftverfahren innerhalb des Bezahlkartensystems ausschließlich mit einem sog. Whitelist-Verfahren zu implementieren sind.

Dabei müssen die zuständigen Leistungssachbearbeiter ermessensfehlerfrei prüfen, welche Bankverbindungen zur eigenständigen Überweisung durch die Leistungsempfänger freigegeben werden dürfen. Eine Ablehnung ist durch einen Verwaltungsakt zu begründen. Außerdem wurde klargestellt, dass von der Möglichkeit des Opt-Out nur einheitlich Gebrauch gemacht werden kann. Auch Leistungsberechtigte nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz oder sonstige Leistungsberechtigte, die bereits seit vielen Jahren in Eschweiler leben, müssten ihre Leistungen via Bezahlkarte erhalten. Einerseits gewährleistet das beschriebene Whitelist-Verfahren eine

Einschränkung der Überweisungsmöglichkeiten und Geldtransfers. Hierdurch können Auslandsüberweisungen eingeschränkt werden.

Für die tägliche Arbeit in der Praxis bedeutet das Whitelist-Verfahren jedoch zunächst eine Erhöhung des Verwaltungsaufwandes. In einem ersten Schritt müssen jegliche Überweisungen bzw. Daueraufträge von Leistungsberechtigten (Zahlungen von Miete, Strom, Energiekosten, sonstige Vertragskosten, etc.) von der Stadt Eschweiler systemseitig eingepflegt werden. Es müssten Abläufe für Kartenausgabe, Aktivierung, Aufladung, Ersatzkarten, Sperrungen, Beratung, technischen Support und Einzelfallprüfungen eingerichtet werden. Zusätzlicher Prüfbedarf kann insbesondere entstehen, wenn notwendige Zahlungen nicht oder nur eingeschränkt über die Karte möglich sind.

Bei der Ablehnung zusätzlicher Barauszahlungen, der Nichtfreigabe bestimmter Zahlungen oder Einschränkungen der Kartennutzung können Widersprüche und Klageverfahren ausgelöst werden. Die Verwaltung müsste dann im Einzelfall begründen, dass der notwendige Lebensunterhalt gleichwohl gesichert ist. Dies kann insbesondere bei besonderen persönlichen Lebenslagen, Erkrankungen, Behinderungen, familiären Konstellationen, dezentraler Unterbringung oder bestehenden vertraglichen Verpflichtungen relevant werden. Datenschutzrechtlich ist zu berücksichtigen, dass der Einsatz einer Bezahlkarte zusätzliche Verarbeitungen personenbezogener Daten mit sich bringt und Abrufe von Kartentransaktionsdaten durch Leistungsbehörden einer tragfähigen Rechtsgrundlage bedürfen.

Fragestellungen der politischen Anträge:

Bargeldlose Zahlung/ Digitalisierung:

In Eschweiler erfolgt die Auszahlung der Leistungen in der Regel gem. AsylbLG bereits aktuell digital per Kontoüberweisung (dies umfasst 200 Leistungsfälle). Nur in Einzelfällen erfolgt eine Auszahlung per Barscheck oder per Lebensmittelgutschein bei persönlicher Vorsprache (dies umfasst 2 Leistungsfälle).

Eine solche Art der Auszahlung erfolgt jedoch nur bei begründetem Verdacht der regelmäßigen Ortsabwesenheit, sowie bei regelmäßig geltend gemachten Mittellosigkeiten. In diesen Fällen würde auch bei Einführung der Bezahlkarte weiterhin die Auszahlung über Lebensmittelgutschein erfolgen.

Bezahlung bei karitativen und „preiswerten“ Einrichtungen:

In vielen Geschäften des täglichen Lebens ist in Eschweiler keine kartengebundene Zahlung möglich. Auch eine Bezahlung bei den ortsansässigen sozialen Kaufhäusern wie z.B. Eschweiler Tafel e.V. kann z.B. nur durch Vorlage von Bargeld erfolgen. Die Bereitschaft ein entsprechendes System einzuführen, müsste bei den ortsansässigen sozialen Kaufhäusern wie z.B. WABe e.V. oder Tafel e.V. nach Beschluss erfragt werden. Voraussichtlich ist die Einführung mit Mehrkosten verbunden, welche ggf. in Form von Zuschüssen durch die Stadt Eschweiler erstattet werden können/ müssen. Alternativ könnte die pauschale Erhöhung des Barzahlungsbetrages oder die Einführung von Bezugs- und Berechtigungsscheinen in Abstimmung mit den Trägern geprüft werden. Diese wäre jedoch noch rechtlich und organisatorisch abschließend zu prüfen.

Beratungsstand anderer Kommunen:

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) hat im Juni 2026 aktuelle Zahlen zu der Einführung der Bezahlkarte mitgeteilt.

Demnach haben 111 Kommunen die Einführung der Bezahlkarte beschlossen, weitere 13 Kommunen interessieren sich für die Einführung. 208 Kommunen haben sich dahingegen für den Opt-Out ausgesprochen, davon 200 Kommunen mit entsprechenden Rats- bzw. Ausschussbeschlüssen. 63 Kommunen hatten nach der letzten Information des MKJFGFI weder die Opt-Out-Lösung noch die Einführung der Bezahlkarte zurückgemeldet.

Von den 111 Kommunen mit unterschriebenem Verwaltungsvertrag haben bereits 110 Kommunen die für den Zugang zum Socialcard-Navigator abrufberechtigten Personen gemeldet.

Von den 110 abrufberechtigten Kommunen haben 8 Kommunen von ihrer Berechtigung noch keinen Gebrauch gemacht.

Als Gründe gegen die Einführung der Bezahlkarte führen die Städte insbesondere fehlende finanzielle Sicherheit, zusätzliche Verwaltungskosten und eine unklare technische Umsetzung an.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Land NRW übernimmt die Kosten bzgl. der grundlegenden Leistungen des Bezahlkartendienstleisters.

Weitere einmalige Kosten, etwa für Schulungen, Systemeinrichtung oder Schnittstellen zum Fachverfahren trägt das Land nur nach vorheriger Zustimmung durch die Bezirksregierung und Vorleistung der Kommunen.

Sonstige Aufwendungen für Verwaltung, Systempflege und zusätzliche Personalkapazitäten sind von der Stadt Eschweiler zu tragen. Eine Kostenschätzung gestaltet sich hier schwierig, zumal bisher kaum Referenzwerte von anderen Kommunen vorliegen. Im Einführungsjahr der Bezahlkarte würden die nicht ersatzfähigen Aufwendungen bzgl. der technischen Einführung auf einen niedrigen fünfstelligen Betrag geschätzt.

Vor dem Hintergrund einer entsprechenden Eruiierung mit anderen Kommunen wird aktuell davon ausgegangen, dass mit einem Mehraufwand von 2 Std. im Jahr pro Leistungsfall im laufenden Verwaltungsgeschäft gerechnet werden kann

Bei aktuell 200 Leistungsfällen ist somit von einem jährlichen Mehraufwand in Höhe von circa 400 Stunden auszugehen. Insbesondere in den ersten Monaten der Einführung ist darüber hinaus von einem zusätzlichen Aufwand zur Einführung und Einrichtung auszugehen.

Der zusätzliche laufende Mehraufwand (ohne Einführung) entspricht einem Stellenumfang von 0,5 VZÄ. Dies führt zu jährlichen Personalmehrkosten i.H.v. ca. 40.000,00 Euro ab dem Datum der Einführung der Bezahlkarte. Aufgrund der im letzten Jahr ohne personelle Kompensation erfolgten Fallzahlensteigerung um 30 % ist der Mehraufwand nicht mit dem bestehenden Personal zu decken.

Entgegenzustellende Einsparungen im städtischen Haushalt sind durch die Einführung der Bezahlkarte nicht zu erwarten. Vor dem Hintergrund, dass die Bankgebühren für ausgestellte Barschecks bei circa 1,65 Euro pro Scheck liegen, sind die dadurch eingesparten Gebühren pro Jahr lediglich marginal. Die hierbei eingesparten Personalkosten werden aufgrund der geringen Höhe nicht separat ausgewiesen.

Personelle Auswirkungen:

Wie bereits im Bereich „finanzielle Auswirkungen“ beschrieben, kann die Einführung und laufende Durchsetzung der Bezahlkarte nicht allein durch das aktuell mit der Leistungsgewährung gem. AsylbLG befasste Personal erfolgen, da sich ein erheblicher Verwaltungsmehraufwand ergibt. Dies geht einher mit dem Umstand, dass sich in den letzten 12 Monaten die Anzahl von Personen, welche gem. dem AsylbLG durch die Stadt Eschweiler zu versorgen sind um ca. 33 % angestiegen ist, was bisher durch das bereits mit der Aufgabe betraute Personal ohne personelle Aufstockung aufgefangen werden konnte.

Eine Durchführung der hier in Frage stehenden Maßnahme würde zu einem geschätzten Personalmehraufwand i.H.v. 0,5 VZÄ führen.

Sofern vakante Personalstellen aus anderen Bereichen der Stadt Eschweiler nicht verlagert werden können, sind zusätzliche Stellenplananteile einzurichten.

Anlagen:

Aktuelle Fassung Bezahlkartenverordnung NRW - Stand 09.2025

Anlage 1 - Antrag CDU, BASIS, FDP vom 17.06.2026

Anlage 2 - Antrag AfD-Fraktion vom 18.06.2026



LRGV - Landesrecht Gesetze und Verordnungen

Stammnorm

Ausfertigungsdatum: 02.01.2025

Fassung

Gültig ab: 19.09.2025

Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (Bezahlkartenverordnung NRW - BKV NRW)

Vollzitat

Bezahlkartenverordnung NRW vom 2. Januar 2025 (GV. NRW. S. 40), die durch Verordnung vom 10. September 2025 (GV. NRW. S. 773) geändert worden ist,

Vom 2. Januar 2025

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Asylbewerberleistungsgesetz (AG AsylbLG), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 ([GV. NRW. S. 1232](#)) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen:

§ 1

Anwendungsbereich

Fußnoten zu § 1 Anwendungsbereich

Veröffentlichung [GV. NRW. 2025 S. 773](#)

Absatz 1 neu gefasst durch Verordnung vom 10. September 2025, in Kraft getreten am 19. September 2025.

(1) Diese Verordnung regelt die landeseinheitliche Form der Leistungserbringung für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

(2) Die Verordnung gilt sowohl für die Leistungsbehörden des Landes als auch der Gemeinden und Gemeindeverbände nach dem AsylbLG.

§ 2

Berechtigtenkreis

(1) Alle volljährigen Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher erhalten eine eigene Bezahlkarte.

(2) Minderjährige Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher, welche mit ihren Erziehungsberechtigten zusammenleben, erhalten ihre Leistungen auf die Bezahlkarte eines erwachsenen Erziehungsberechtigten.

(3) Minderjährige Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher, welche nicht mit einem erwachsenen Erziehungsberechtigten zusammenleben, erhalten eine eigene Bezahlkarte.

(4) Als Zusammenleben im Sinne der Absätze 2 und 3 gilt auch der Aufenthalt in derselben Gemeinschaftsunterkunft.

(5) Bedarfsgemeinschaften kann zum gemeinsamen Wirtschaften eine Bezahlkarte als Hauptkarte mit weiteren Bezahlkarten als Partnerkarten zugeteilt werden.

§ 3

Form der Leistungserbringung

Fußnoten zu § 3 Form der Leistungserbringung

Veröffentlichung [GV. NRW. 2025 S. 773](#)

Absatz 2 geändert und Absatz 3 (alt) durch die Absätze 3 und 4 ersetzt durch Verordnung vom 10. September 2025, in Kraft getreten am 19. September 2025.

(1) Die Leistungserbringung nach §§ 3 ff. AsylbLG erfolgt in der Regel in Form der Bezahlkarte, sofern nicht die Deckung durch Sachleistungen vorgesehen ist.

(2) Die Leistungserbringung nach § 2 AsylbLG erfolgt in der Regel in Form der Bezahlkarte. Ausgenommen sind Leistungsberechtigte, die

1. Einnahmen aus Erwerbstätigkeit erzielen, die monatlich mindestens die entsprechend § 8 Abs. 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu ermittelnde Geringfügigkeitsgrenze erreichen, oder

2. sich in einer Berufsausbildung befinden, auch wenn die im Rahmen der Berufsausbildung erzielten Einnahmen hinter der entsprechend § 8 Abs. 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu ermittelnden Geringfügigkeitsgrenze zurückbleiben.

Satz 2 gilt nur, soweit die Erwerbstätigkeit für mindestens drei zusammenhängende Monate ausgeübt wird oder die Berufsausbildung mindestens über diesen Zeitraum hinweg bestanden hat (Karenzfrist). Die Möglichkeit des Verbrauchs von auf der Bezahlkarte vorhandenen Restguthaben ist im Fall des Satzes 2 sicherzustellen. Die Voraussetzungen des Satzes 2 und 3 sind der zuständigen Behörde nachzuweisen.

(3) Die Leistungserbringung erfolgt nach Absatz 2 Satz 1, soweit Leistungsberechtigte die Erwerbstätigkeit oder die Berufsausbildung beenden. Dies gilt nicht, wenn sie der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Monats, in dem die Beendigung der Erwerbstätigkeit oder der Berufsausbildung erfolgt, die erneute Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 und 3 voraussichtlich erfüllt, nachweisen (Nachweisfrist). Im Fall des fehlenden Nachweises erfolgt die Leistungserbringung an die Leistungsberechtigten in dem Monat, der auf den Ablauf der drei Monate folgt, gemäß Absatz 2 Satz 1.

(4) Wird eine nach Absatz 3 Satz 1 nachgewiesene Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung vor Ablauf von drei zusammenhängenden Monaten beendet, erfolgt die Leistungserbringung nach Absatz 2 Satz 1 in dem Monat, der auf die Beendigung folgt. Eine Ausnahme nach Absatz 2 Satz 2 kann auch dann erst wieder gewährt werden, wenn die Voraussetzungen von Absatz 2 Satz 2 und 3 erfüllt sind und nachgewiesen werden (Ablauf der Karenzfrist).

§ 4

Opt-Out Regelung

Fußnoten zu § 4 Opt-Out Regelung

Veröffentlichung [GV. NRW. 2025 S. 773](#)

Absatz 2 (alt) ersetzt durch die Absätze 2 und 3 durch Verordnung vom 10. September 2025, in Kraft getreten am 19. September 2025.

(1) Die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband kann abweichend von den Regelungen dieser Verordnung beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.

(2) Der Beschluss wirkt auf den Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung zurück. Er kann auch nur mit Wirkung für die Zukunft gefasst werden. Die Möglichkeit der Einführung der Bezahlkarte bleibt auch nach einem vorherigen Opt-Out-Beschluss bestehen.

(3) Von der Möglichkeit des Opt-Out kann nur einheitlich Gebrauch gemacht werden; ein Herausoptieren im Hinblick auf einzelne Leistungsbestandteile unbarer Leistungserbringung oder auf einzelne Gruppen von Leistungsempfängern ist unzulässig.

§ 5

Bargeldauszahlung

(1) Bei der Leistungsgewährung gemäß § 3 ist es jedem und jeder Leistungsberechtigten zu ermöglichen, sich je Kalendermonat eine Summe in Höhe von 50 Euro als Barleistung auszahlen zu lassen (Barleistungsgrenze). Hiervon kann zu Gunsten des oder der Leistungsberechtigten bei Vorliegen berechtigter Mehrbedarfe nach oben abgewichen werden.

(2) Sofern die Aufwandsentschädigung nach § 5 Absatz 2 AsylbLG auf die Bezahlkarte ausbezahlt wird, erhöht sich die Barleistungsgrenze entsprechend.

§ 6

Einsatzmöglichkeiten

Fußnoten zu § 6 Einsatzmöglichkeiten

Veröffentlichung [GV. NRW. 2025 S. 773](#)

Absätze 3 und 4 angefügt durch Verordnung vom 10. September 2025, in Kraft getreten am 19. September 2025.

(1) Der Einsatz der Bezahlkarte im Ausland ist ausgeschlossen. Eine regionale Beschränkung darüber hinaus ist nicht zulässig.

(2) Der Einsatz der Bezahlkarte ist für folgende Waren- und Dienstleistungsgruppen und Angebote ausgeschlossen:

- a. Geldtransferdienstleistungen in das Ausland,
- b. Glücksspielangebote,
- c. sexuelle Dienstleistungen.

(3) Das für den Bereich Flucht zuständige Ministerium trifft die notwendigen Maßnahmen, um die Handelspartner der in den Absätzen 1 und 2 genannten Branchen für Transaktionen mit der Bezahlkarte als Consumer Card technisch zu sperren.

(4) Der Einsatz der Bezahlkarte für Überweisungen und Lastschriften ist nur auf Antrag zulässig. Die zuständige Leistungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und welche Transaktionen für Handelspartner, die nicht den in den Absätzen 1 und 2 genannten Branchen zuzuordnen sind, hierfür zugelassen werden. Die zuständige Leistungsbehörde führt zu diesem Zweck eine Liste der in der Regel freizugebenden Handelspartner.

§ 7

Abweichende Bedarfe

Die zuständige Behörde darf Leistungen abweichend von den Vorgaben dieser Rechtsverordnung auszahlen, sofern dies aus Härtefallgründen im Einzelfall zu Gunsten der Leistungsberechtigten geboten ist.

§ 8

Übergangsregelung für Personen im Leistungsbezug nach §§ 2 ff. AsylbLG

Fußnoten zu § 8 Übergangsregelung für Personen im Leistungsbezug nach §§ 2 ff. AsylbLG

Veröffentlichung [GV. NRW. 2025 S. 773](#)

Absatz 1 neu gefasst durch Verordnung vom 10. September 2025, in Kraft getreten am 19. September 2025.

(1) Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband nicht von der Möglichkeit des § 4 Gebrauch macht, werden

1. im Zeitraum 1. Januar 2025 bis einschließlich 31. Dezember 2026 für Personen in der kommunalen Unterbringung, die sich bereits am 31. Dezember 2024 im Leistungsbezug nach § 3 AsylbLG befunden haben, abweichend von § 3 Absatz 1 in der Regel die Leistungen in der bisherigen Form erbracht oder

2. im Zeitraum 1. Januar 2025 bis einschließlich 31. Dezember 2027 für Personen in der kommunalen Unterbringung, die sich bis zum 31. Dezember 2025 im Leistungsbezug nach § 2 AsylbLG befinden, abweichend von § 3 Absatz 2 in der Regel die Leistungen in der bisherigen Form erbracht.

(2) Die zuständige kommunale Behörde kann abweichend von Absatz 1 auch für den dort genannten Personenkreis die Leistungen nach § 3 in Form der Bezahlkarte erbringen.

§ 9

Evaluierungsklausel

Die Regelungen dieser Rechtsverordnung werden zum 31.12.2027 durch das für Flucht zuständige Ministerium, insbesondere mit Blick auf die Angemessenheit der Barleistungsgrenze, überprüft.

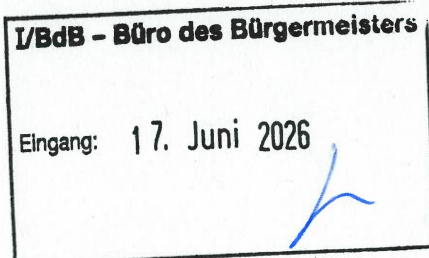
§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration

Stadt Eschweiler
Bürgermeister Patrick Nowicki
über Mail: buergermeister@eschweiler.de



Eschweiler, den 17.06.2026

**Einführung der Bezahlkarte nach der Bezahlkartenverordnung:
Erneute Befassung aufgrund geänderter Rahmenbedingungen**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Nowicki,

die Fraktionen von CDU und BASIS sowie der Einzelvertreter der FDP beantragen, folgenden Beschlussvorschlag im Rat der Stadt Eschweiler auf die Tagesordnung des Rates zu setzen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt:

1. Die Stadt Eschweiler führt die Bezahlkarte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ein. Von einer Opt-Out-Regelung soll künftig kein Gebrauch mehr gemacht werden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür erforderlichen organisatorischen, technischen und rechtlichen Schritte einzuleiten.
3. Soziale Härten, insbesondere bei Familien mit Kindern, sind im Rahmen der landesrechtlich vorgesehenen Einzelfallentscheidungen angemessen zu berücksichtigen.
4. Die Verwaltung wird ferner beauftragt, bei der praktischen Ausgestaltung Lösungen zu prüfen, die notwendige Zahlungen an anerkannte soziale Einrichtungen und andere berechnigte Stellen – beispielsweise Sozialkaufhäuser und die Tafel – auch im Einzelfall ermöglichen (Ausstattung mit Kartenlesegeräten).

Begründung:

Die CDU-Fraktion hat sich bereits mit Antrag vom 16.05.2024 für die Einführung der Bezahlkarte ausgesprochen. Die damaligen Bedenken bezogen sich im Wesentlichen auf rechtliche, technische, organisatorische und finanzielle Unsicherheiten. Diese Ausgangslage hat sich zwischenzeitlich wesentlich verändert.

Mit der Bezahlkartenverordnung NRW besteht inzwischen ein verbindlicher landesrechtlicher Rahmen. Die Einführung erfolgt landesweit. So werden die Geflüchteten in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes, in denen die Menschen zunächst ankommen, bevor sie auf die Kommunen verteilt werden, bereits mit den Karten ausgestattet. Auch in der unmittelbaren Umgebung wird die Bezahlkarte inzwischen anders bewertet. So haben sich zum Beispiel Baesweiler und jüngst Langerwehe für die Einführung ausgesprochen.

Die Bezahlkarte ermöglicht die praktikable Teilhabe im Alltag. Inhaberinnen und Inhaber einer Bezahlkarte können – wie andere Kundinnen und Kunden auch – bargeldlos bezahlen. Uns ist wichtig, dass vor Ort auch der Zugang zu niederschweligen Angeboten erhalten bleibt, weshalb die Verwaltung um Prüfung gebeten wird, anerkannte soziale Einrichtungen wie zum Beispiel die Tafel mit Kartenlesegeräten auszustatten. Hierfür sollte geprüft werden, ob zum Beispiel lokale Kreditinstitute hierfür als Sponsoren gewonnen werden können.

Die Einführung stellt zudem einen weiteren Schritt in Richtung Digitalisierung und Bürokratieabbau dar. Regelmäßige Bargeldauszahlungen können reduziert und häufige persönliche Vorsprachen vereinfacht werden. Zwar ist die Einführung zunächst mit organisatorischem Aufwand verbunden. Perspektivisch wird die Bezahlkarte jedoch Verwaltungsabläufe durch das automatische Aufladen der Karten und deren digitale Administration vereinfachen.

Die Bezahlkarte ist damit ein geeignetes Instrument, um Bargeldzahlungen zu reduzieren sowie Fehlanreize zu begrenzen, und kann zugleich durch Härtefallregelungen sozial verantwortbar ausgestaltet werden.

Damit sind die tragenden Gründe der damaligen Ablehnung aus Sicht der Beantragenden nicht mehr in gleicher Weise belastbar. Insbesondere der pauschale Hinweis auf erheblichen Verwaltungsmehraufwand überzeugt nicht mehr. Die Erfahrungen anderer Kommunen zeigen, dass die Einführung organisatorisch handhabbar ist und der Aufwand durch landeseinheitliche Vorgaben, technische Weiterentwicklungen und standardisierte Verfahren begrenzt werden kann. Auch rechtliche Bedenken stehen einer

Einführung nicht grundsätzlich entgegen, da die Verordnung ausdrücklich Einzelfallentscheidungen und Abweichungen zugunsten der Leistungsberechtigten ermöglicht.

Eine frühere Beschlussfassung gegen die Einführung hindert den Rat nicht daran, die Frage auf Grundlage neuer Erkenntnisse erneut zu bewerten und anders zu entscheiden. Gerade weil sich die Sach- und Rechtslage weiterentwickelt hat, ist eine erneute Entscheidung nicht nur zulässig, sondern sachlich geboten.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. *Thomas Schlenter*
CDU-Fraktionsvorsitzender

gez. *Christoph Häfner*
Fraktionsvorsitzender BASIS

gez. *Stefan Schulze*
FDP-Einzelvertreter

gez. *Frank Meyers*
CDU-Stadtverbandsvorsitzender
Ratsmitglied

gez. *Michael Cremer*
Ratsmitglied

gez. *Marcel Bach*
FDP-Stadtverbandsvorsitzender

Von: Michael Winterich

Gesendet: Donnerstag, 18. Juni 2026 15:37

An: Buergermeister, (Eschweiler) <Buergermeister@eschweiler.de>

Cc: Ratsbuero, (Eschweiler) <Ratsbuero@eschweiler.de>; Fraktion, AfD

Betreff: Antrag zur nächsten Ratssitzung am 08.07.2026

Sehr geehrter Herr Nowicki,

hiermit stellt die AfD Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler folgenden Antrag.

Einführung der Bezahlkarte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Stadt Eschweiler

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt:

1. Die Stadt Eschweiler führt die Bezahlkarte gemäß der Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (Bezahlkartenverordnung NRW – BKV NRW) als Regelform der Leistungsgewährung für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ein.
2. Die Stadt Eschweiler macht von der in § 4 BKV NRW vorgesehenen Opt-Out-Regelung ausdrücklich keinen Gebrauch.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür notwendigen organisatorischen, technischen und verwaltungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und die Anbindung an das landesweite Bezahlkartensystem sicherzustellen.
4. Die Verwaltung berichtet dem zuständigen Fachausschuss vierteljährlich über den Stand der Einführung, die praktischen Erfahrungen, die Kostenentwicklung sowie mögliche Optimierungsbedarfe.
5. Härtefallregelungen und gesetzlich vorgesehene Ausnahmen bleiben unberührt und sind im Einzelfall entsprechend den gesetzlichen Vorgaben anzuwenden.

Begründung

Der Deutsche Bundestag hat mit dem Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auch mittels einer Bezahlkarte auszuzahlen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat auf dieser Grundlage eine landesweite Bezahlkartenregelung geschaffen und die Bezahlkarte als Regelform der Leistungsgewährung vorgesehen.

Ziel der Bezahlkarte ist die Vereinheitlichung und Modernisierung der Leistungsgewährung sowie die Sicherstellung, dass staatliche Unterstützungsleistungen dem vorgesehenen Zweck entsprechend verwendet werden.

Die Bezahlkarte stellt keine Leistungskürzung dar. Die gesetzlichen Leistungsansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bleiben vollständig erhalten. Lediglich die Form der Auszahlung wird angepasst.

Die Einführung der Bezahlkarte dient insbesondere folgenden Zielen:

- Vereinheitlichung der Leistungsgewährung in Nordrhein-Westfalen,
- Reduzierung des Verwaltungsaufwandes bei Bargeldauszahlungen,
- Verbesserung der Nachvollziehbarkeit von Zahlungsströmen,
- Verringerung von Missbrauchsmöglichkeiten,
- Verhinderung von Geldtransfers ins Ausland aus staatlichen Transferleistungen,
- Vermeidung von Pull-Faktoren innerhalb Deutschlands und Europas,
- Erhöhung der Akzeptanz des Asylsystems in der Bevölkerung.

Die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen haben sich wiederholt für eine landesweit einheitliche Einführung ausgesprochen. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass kommunale Sonderwege zu einem uneinheitlichen Vollzug führen und damit die Zielsetzung des Landes unterlaufen.

Die Stadt Eschweiler sollte deshalb keinen Sonderweg beschreiten.

Gerade bei bundes- und landesweit geregelten Sozialleistungen besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an einer möglichst einheitlichen Anwendung. Eine kommunale Abweichung würde weder zu einer Verbesserung der Rechtsstellung der Leistungsberechtigten führen noch einen erkennbaren Vorteil für die Stadt Eschweiler schaffen.

Auch finanzielle Gründe sprechen nicht gegen die Einführung. Das Land Nordrhein-Westfalen hat die technische Infrastruktur zentral ausgeschrieben und eingeführt. Die Nutzung eines landeseinheitlichen Systems vermeidet Insellösungen und reduziert langfristig Verwaltungsaufwand sowie organisatorische Mehrbelastungen.

Häufig vorgebrachte verfassungsrechtliche oder menschenrechtliche Bedenken greifen nicht durch. Die Höhe der Leistungen wird durch die Bezahlkarte nicht verändert. Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach klargestellt, dass dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung von Sozialleistungen ein Gestaltungsspielraum zusteht, solange das menschenwürdige Existenzminimum gewährleistet bleibt. Dies ist durch die Bezahlkarte unstrittig weiterhin der Fall.

Ebenso bleiben gesetzlich vorgesehene Härtefallregelungen bestehen. Die zuständigen Behörden können in begründeten Einzelfällen von den Regelungen der Bezahlkarte abweichen, wenn dies zur Sicherstellung besonderer Bedarfe erforderlich ist.

Die Bezahlkarte stellt damit einen rechtssicheren, praktikablen und sachgerechten Weg dar, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auszugestalten.

Der Rat der Stadt Eschweiler bekennt sich daher zu einer konsequenten und landeseinheitlichen Umsetzung der Bezahlkarte und verzichtet auf die Möglichkeit eines kommunalen Opt-Outs.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Michael Winterich

1. Sprecher Stadtverband Eschweiler

Fraktionsvorsitzender Stadtrat Eschweiler

stellv. Kreisvorsitzender

AfD Fraktion Stadt Eschweiler

Johannes-Rau-Platz 1

52249 Eschweiler

Telefon: +49 2403 71-509

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	öffentlich	16.09.2026
----	------------------	--	------------	------------

Beitritt als Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zum Bündnis für Demokratie der Stadt Eschweiler

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss beschließt den Beitritt des ACI zum Bündnis für Demokratie.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Molls		Datum: 24.08.2026 gez. Nowicki gez. Duikers					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Der Eschweiler Bündnis für Demokratie e.V. wurde am 3. Februar 2026 gegründet und ist aus dem Anfang 2024 entstandenen Eschweiler Bündnis für Demokratie hervorgegangen. Seit seiner Gründung setzt sich der Verein aktiv für die Förderung demokratischer Werte, die Stärkung der Zivilgesellschaft sowie den Einsatz für Toleranz, Vielfalt und gesellschaftlichen Zusammenhalt in Eschweiler und der StädteRegion Aachen ein.

Zu den Schwerpunkten der Vereinsarbeit gehören die Durchführung von Informationsveranstaltungen, Workshops und Bildungsangeboten sowie die Unterstützung von Initiativen, die sich für Demokratie, Chancengerechtigkeit, Integration, Menschenrechte und den Abbau von Diskriminierung engagieren. Dabei arbeitet der Verein mit unterschiedlichen gesellschaftlichen Akteuren zusammen und fördert den Dialog sowie die aktive Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger.

Die Ziele und das Engagement des Eschweiler Bündnis für Demokratie e.V. decken sich in wesentlichen Bereichen mit den Anliegen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration. Auf Initiative der Vorsitzende wird daher ein Beitritt angestrebt. Eine Mitgliedschaft bietet die Möglichkeit, den Austausch zu intensivieren, gemeinsame Projekte zu entwickeln und sich aktiv für eine offene, vielfältige und demokratische Gesellschaft einzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 30,00 Euro. Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Produkt „01111 01 01 Politische Gremien – Zuwendungen Ausschuss für Chancengleichheit und Integration“ 549 201 00 zur Verfügung.

Personelle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Vorberatung	Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	öffentlich	16.09.2026
2.	Vorberatung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	22.09.2026
3.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	23.09.2026

Beschlussfassung über die Änderung der Geschäftsordnung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung in der vorgelegten Fassung.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Costantini		Datum: 27.08.2026 gez. Nowicki gez. Duikers					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 19.02.2026 hat der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration beschlossen, zur Überarbeitung der Geschäftsordnung einen Arbeitskreis einzurichten. Dieser tagte am 23.04.2026.

Teilnehmende Mitglieder waren Frau Essers (ACI), Frau Bejtullahi (ACI), Frau Behr (CDU), Herr Wollersheim (CDU), Herr Badura (SPD) und Herr Kaun (AfD); seitens der Verwaltung nahmen Herr Hagel (Amt50), Frau Klinkenberg (Amt50) und Frau Huth (Amt13) teil.

Die im Arbeitskreis erarbeiteten Änderungen wurden in die Geschäftsordnung eingepflegt und allen Teilnehmenden zur Prüfung zugesandt. Weitere Änderungen wurden nicht vorgebracht.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Personelle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

260716_gesanderte_Fassung_Geschaeftsordnung_ACI

260716_Synopse der wesentlichen Änderungen

Präambel

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration befasst sich gemäß der Gemeindeordnung des Landes NRW mit allen Angelegenheiten der Kommune, insbesondere wenn sie die Interessen der in Eschweiler lebenden Menschen mit internationaler Familiengeschichte betreffen.

In diesem Sinne versteht sich der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration als kommunale Interessenvertretung aller in Eschweiler lebenden Menschen, sowie als kommunales Querschnittsgremium zur Gestaltung des Prozesses für Chancengerechtigkeit und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit internationaler Familiengeschichte.

Ziel des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist es, die Potenziale der Menschen mit internationaler Familiengeschichte zu entfalten und den im Zusammenhang mit der Zuwanderung nach Eschweiler stattfindenden Veränderungsprozess inhaltlich kompetent zu gestalten. Der Ausschuss stellt Anträge und gibt Anregungen an Politik und Verwaltung, um die Potenziale von Zuwanderung und Chancengerechtigkeit in der Stadt ganzheitlich positiv zu fördern.

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Präambel oder in den weiteren Regelungen Funktions- und Amtsbezeichnungen wie beispielsweise „Bürgermeister“, „Vorsitzender“ oder vergleichbare Begriffe verwendet werden, gelten diese geschlechtsneutral und beziehen sich ausdrücklich auf alle Geschlechter. Die Verwendung der männlichen Form erfolgt ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit und beinhaltet keine Wertung.

Geschäftsordnung für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration bei der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Einberufung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration
- § 2 Ladungsfrist
- § 3 Aufstellung der Tagesordnung
- § 4 Vorlagen
- § 5 Öffentliche Bekanntmachung
- § 6 Anzeigepflicht bei Verhinderung
- § 7 Öffentlichkeit der Sitzung für Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration
- § 8 Vorsitz
- § 9 Beschlussfähigkeit
- § 10 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 11 Redeordnung
- § 12 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 13 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

- § 14 Anträge zur Sache
- § 15 Abstimmung
- § 16 Wahlen
- § 17 Anträge von Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration
- § 18 Ordnung in der Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, Ordnungsruf und Wortentziehung
- § 19 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung
- §20 Finanzen
- § 21 Niederschrift
- § 22 Schlussbestimmungen
- § 23 In-Kraft-Treten

Geschäftsordnung für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration bei der Stadt Eschweiler

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration bei der Stadt Eschweiler hat aufgrund des § 27 Abs. 7 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV NRW S. 618), am 16.09. 2026 folgende Geschäftsordnung (Erstbeschluss Ausländerbeirat 05. 09. 1995) für sich beschlossen:

§1 Einberufung der Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Der Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration beruft die Sitzung ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration unter Angabe, der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration.
- (3) In der Einladung sind Sitzungsbeginn, -ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigelegt werden.
- (4) Von den Einladungen und den Vorlagen (§ 4) erhalten der Bürgermeister, sowie die Fraktionsvorsitzenden der im Rat der Stadt Eschweiler vertretenen Parteien zeitgleich mit den Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ein Exemplar zur Kenntnis.

§2 Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss den Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration spätestens am vorletzten Freitag vor dem Sitzungstermin zugehen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§3 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende setzt nach Benehmen, mit dem vom Bürgermeister bestellten Geschäftsführer die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm schriftlich spätestens am 16. Kalendarstag vor dem Sitzungstag von einem Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration vorgelegt werden.
- (2) Der Vorsitzende legt ferner nach Benehmen, mit dem vom Bürgermeister bestellten, Geschäftsführer die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. Die Genehmigung der Niederschrift über die vorhergegangene Sitzung ist jeweils als erster Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen. Darüber hinaus sind die Beantwortung von Anfragen und das Geben von Mitteilungen durch den Vorsitzenden in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der Vorsitzende in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit ohne Sachdiskussion durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§4 Vorlagen

Sofern Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zu fertigen sind, sollen sie grundsätzlich mit der Einladung versandt werden; ausnahmsweise können Vorlagen in einer kürzeren als für die Ladung bestimmten Frist nachgereicht werden.

§5 Öffentliche Bekanntmachung

Sitzungsbeginn, -ort und Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sind vom Vorsitzenden rechtzeitig bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Eschweiler

§6 Anzeigepflicht bei Verhinderung

Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, ist die Vertretung durch ein anderes Mitglied derselben Liste der zugelassenen Wahlvorschläge sicherzustellen. Der Vorsitzende ist hierüber rechtzeitig zu informieren.

§7 Öffentlichkeit der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Die Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration teilzunehmen. Die Zuhörenden sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration zu beteiligen.
- (2) Als zweiter Punkt der Tagesordnung, für eine Dauer von max. 15 Minuten, einer jeden Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist der Tagesordnungspunkt „Fragestunde für Einwohner aufzunehmen. Jeder Einwohner der Stadt Eschweiler kann eine Frage mündlich und/oder schriftlich an den Vorsitzenden richten. Die Fragen, die klar und unmissverständlich gestellt werden, müssen sich auf relevante Themenfelder des ACI beziehen; sie dürfen keine Beurteilung oder Bewertung enthalten. Dies wird zur Niederschrift beantwortet.
- (3) Die Öffentlichkeit wird im Übrigen ausgeschlossen bei Angelegenheiten, deren Behandlung in öffentlicher Sitzung schutzwürdige Interessen verletzen könnte.
- (4) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Ausschussmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird.

§8 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration führt der aus der Mitte des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gewählte Vorsitzende.
Im Falle seiner Verhinderung übernimmt einer der stellvertretenden Vorsitzenden den Vorsitz in der festgelegten Reihenfolge.
- (2) Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§9 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§10 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen:
 - a. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b. Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c. Tagesordnungspunkte abzusetzen,
 - d. zusätzliche Tagesordnungspunkte zur zunächst vorgesehenen Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 7 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Geschäftsordnung handelt.
- (3) Durch Beschluss des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration kann die Tagesordnung in der Sitzung nur dann erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die von äußerster Dringlichkeit sind und keinen Aufschub dulden.

§11 Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag eines Mitgliedes des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, so ist zunächst dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, seinen Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.
- (2) Ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, der das Wort ergreifen will, hat sich beim Vorsitzenden zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (4) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 5 Minuten. Ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§12 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a. auf Schluss der Aussprache (§ 13),
 - b. auf Schluss der Rednerliste (§ 13),
 - c. auf Vertagung,
 - d. auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - e. auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - f. auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - g. auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In Fällen des § 15 Abs. 3 und 4 dieser Geschäftsordnung bedarf es keiner Abstimmung.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 13 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, das sich nicht an der Beratung eines Tagesordnungspunktes beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung dieses Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§14 Anträge zur Sache

- (1) Jedes Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge gilt Abs. 1 entsprechend.

§15 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfalle durch Handzeichen.

- (3) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitgliedes des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration wird geheim abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Die Stimmenzählung nimmt je ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration vor, das vom Vorsitzenden auf Vorschlag aus der Mitte des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration benannt wird.
- (6) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (7) Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§16 Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Falls ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 17 Anträge von Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Anträge von Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration an den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration sind schriftlich zu formulieren und beim Vorsitzenden einzureichen.
Die Anträge können auch bei dem für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration in der Verwaltung zuständigen Geschäftsführer eingereicht werden. Von dort aus werden die Anträge an den Vorsitzenden des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration weitergeleitet. Soweit eine Beratung in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration erfolgen soll, müssen die Anträge spätestens am 16. Kalendertag vor Sitzungsbeginn beim Vorsitzenden eingegangen sein. Die Regelung in § 4 der Geschäftsordnung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Ein Antrag auf Aufhebung eines früheren Beschlusses bedarf der Unterschrift von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration. Wird ein solcher Antrag abgelehnt, so darf er während der nächsten 6 Monate nicht erneuert werden; es sei denn, dass zwei Drittel der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration die Aufhebung beschließen.
- (3) Anträge, die abgelehnt sind, dürfen erst nach Ablauf von 6 Monaten erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden, es sei denn, dass mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration die Wiederaufnahme beantragt.

§ 18 Ordnung in der Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration im Sitzungsraum aufhalten. Wer sich ungebührlich verhält oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Vorsitzende zur Sache rufen.
- (4) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Vorsitzende zur Ordnung rufen.
- (5) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 3) oder einen Ordnungsruf (Abs. 4) erhalten, so kann der Vorsitzende ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt.
Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.
- (6) Jedem, der zur Ordnung gerufen oder dem das Wort entzogen wurde, steht der Einspruch zu. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration beschließt ohne Aussprache darüber, ob die Maßnahme berechtigt war. Für die Dauer der Beschlussfassung hat der Betroffene den Sitzungsraum zu verlassen.

§19 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

- (1) Einem Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, das sich ungebührlich verhält oder die Würde der Versammlung verletzt, kann durch Beschluss des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung entzogen werden. Setzt das Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ausgeschlossen werden.
- (2) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 1 steht dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (3) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist dem Betroffenen zuzustellen.

§ 20 Finanzen

- (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration führt jährlich gegenüber dem Bürgermeister den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der gem. § 27 Abs. 8 GO NRW durch den Rat bewilligten Mittel zur Erledigung seiner Aufgaben (Geschäftsaufwand) und der möglicherweise darüber hinaus durch den Rat bewilligten, zweckgebundenen Mittel.
- (2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 27 Absatz 8 GO NRW die im städtischen Haushalt zugewiesenen Mittel. Diese werden von der Geschäftsstelle verwaltet.

§ 21 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist durch den Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Der Bürgermeister schlägt dem Vorsitzenden des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration einen Verwaltungsmitarbeiter zur Protokollführung vor.
- (2) Die Niederschrift wird als Beschlussprotokoll geführt. Sie soll sich auf die Angaben zu a) bis h) beschränken. Nur sofern erforderlich, ist knapp auf den Sitzungsverlauf einzugehen.

Die Niederschrift muss enthalten:

- a) Sitzungsbeginn, -ort und Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integrationsmitglieder,
 - c) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e) die gestellten Anträge,
 - f) die gefassten Beschlüsse,
 - g) bei Abstimmungen und Wahlen das Stimmverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen, bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gestimmt hat, bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber, bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens.
 - h) die Ordnungsmaßnahmen.
- (3) Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert der Vorsitzende die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Sofern ohne Verweigerung der Unterschrift der Vorsitzende das Protokoll ändert, hat er die Änderung schriftlich dem Protokoll beizufügen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration entscheidet über das Änderungsbegehren bei Genehmigung der Niederschrift.
 - (4) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Arbeitstagen, allen Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration und dem vom Bürgermeister bestellten Geschäftsführer zuzuleiten.
 - (5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind unverzüglich schriftlich beim Vorsitzenden geltend zu machen. Über Einwendungen entscheidet der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration in seiner nächsten Sitzung.

§ 22 Schlussbestimmungen

- (1) Jedem Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während einer Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.
- (2) Die Geschäftsordnung kann nur mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration geändert werden, wenn der Antrag dazu vorher auf die Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gesetzt worden ist.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration in Kraft, gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 25.07.2007 außer Kraft.

Eschweiler, den 00.00.0000

Synopse der wesentlichen Änderungen

Bereich	Alte Geschäftsordnung (2007)	Neue Fassung	Änderung/Bewertung
Bezeichnung des Gremiums	Integrationsrat	Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	Vollständige Umbenennung und Anpassung der Begrifflichkeiten im gesamten Dokument.
Präambel	Nicht vorhanden	Neue ausführliche Präambel mit Aufgabenbeschreibung, Zielsetzung und Selbstverständnis des Ausschusses.	Neu eingeführt
Sprachliche Gleichbehandlung	Nicht vorhanden	Aufnahme einer Regelung zur geschlechtsneutralen Auslegung aller Funktions- und Amtsbezeichnungen.	Neu eingeführt
Einleitung	§27 Abs 7 Satz 2	§ 27 Abs 7 Satz 2	Anpassung
§ 2 Ladungsfrist	Zugang spätestens am vorletzten Samstag vor Sitzung	Zugang spätestens am vorletzten Freitag vor Sitzung.	Frist angepasst
§ 3 Abs. 1 Tagesordnung	Vorschläge mussten von mindestens einem Drittel der Mitglieder eingebracht werden	Vorschläge können von einzelnen Mitgliedern bis zum 16. Tag vor der Sitzung eingereicht werden.	Beteiligungsrechte erweitert
§ 6 Verhinderung	Nur Mitteilung der Verhinderung an den Vorsitzenden	Verpflichtung zur Sicherstellung einer Vertretung aus derselben Liste sowie Information der Vorsitzenden.	Präzisierung der Vertretungsregelung
§ 7 Öffentlichkeit	Öffentliche Sitzungen ohne Einwohnerfragestunde	Einführung einer Einwohnerfragestunde als zweiter Tagesordnungspunkt (max. 15 Minuten).	Wesentliche Neuerung
§ 9 Beschlussfähigkeit	Mehrheit der anwesenden Mitglieder	Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.	Klarstellung
§ 11 Redeordnung	Regelredezeit 10 Minuten	Regelredezeit 5 Minuten.	Straffung der Sitzungsführung
§ 15 Abstimmungen	Bezug auf Integrationsratsmitglieder	Bezug auf stimmberechtigte Mitglieder des Ausschusses.	Anpassung an neue Struktur
§ 17 Anträge	Anträge von Integrationsratsmitgliedern	Anträge von Mitgliedern des Ausschusses; Einreichung auch über die Geschäftsstelle ausdrücklich geregelt. Frist: 16 Kalendertage.	Präzisierung des Verfahrens
§ 20 Finanzen	Bereits vorhanden	Neu gefasst und an § 27 Abs. 8 GO NRW angepasst; Verwaltung der Mittel durch die Geschäftsstelle ausdrücklich geregelt.	Aktualisierung
§ 21 Niederschrift	Inhaltlich ähnlich	Detailliertere Regelungen zur Protokollführung, Unterzeichnung, Änderungsbegehren und Fristen.	Präzisierung
Rechtsgrundlagen und Begriffe	Integrationsrat / Ausländerbeirat	Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration / Menschen mit internationaler Familiengeschichte	Modernisierung und Anpassung an aktuelle Terminologie.

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Kenntnisgabe	Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	öffentlich	16.09.2026
----	--------------	--	------------	------------

Vorstellung der Arbeit der Quartiersmanagerin in Eschweiler Ost

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration nimmt den Bericht zur Kenntnis.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Molls		Datum: 28.08.2026 gez. Nowicki gez. Duikers					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Im Rahmen einer Präsentation stellt die Quartiersmanagerin Frau Leipertz ihre Tätigkeit im Quartier Eschweiler-Ost vor.

Dabei werden die aktuellen Projekte sowie bereits umgesetzte Mikroprojekte präsentiert. Darüber hinaus gibt Frau Leipertz einen Ausblick auf geplante Projekte und die weitere Entwicklung des Quartiers.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Personelle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Präsentation_Eschweiler_Ost

Vorstellung des Quartiersprojekts Eschweiler-Ost

16.09.2026

Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration



Inhalt

- Vorstellung: allgemeine Projektidee, Förderung und Netzwerk
- Vorstellung der Mikroprojekte und Veranstaltungen seit 08/2024
- Ausblick: geplante Projekte und Ideen
- Rückfragen und Anmerkungen

Projektidee

- Quartiersprojekte an 10 Standorten in NRW und RLP nach dem Hochwasser 2021 zur „Stärkung sozialer Gemeinschaften“
- Wer sich kennt, kann sich im Notfall helfen!
- Klassische Quartiersarbeit kümmert sich darum, dass sich Menschen in ihrer Nachbarschaft wohlfühlen
- Quartiersarbeit bringt Menschen zusammen und fördert das Miteinander



Quartiersmanagement Eschweiler-Ost

Eckpunkte:

- 100%ige Förderung durch die Diakonie RWL / DKH
- Zeitraum 01.07.2024 bis 31.12.2027 (zweimal verlängert)
- Förderung von Sach- und Personalkosten sowie die Möglichkeit, gesonderte Fördermittel für **Mikroprojekte** zu beantragen
- Themenschwerpunkte **Natur**, **Nachhaltigkeit**, **Nachbarschaft**, z.B. für gute (Projekt-)Ideen und ehrenamtliches Engagement im Stadtteil Eschweiler-Ost
- Zugehörig der Abteilung 502 im Amt für Soziales, Senioren und Integration

Projektförderung

100%ige Förderung durch Diakonie
Rheinland-Westfalen-Lippe bzw.
Diakonie Katastrophenhilfe vom
01.07.2024 bis zum 31.12.2027

Diakonie 
Katastrophenhilfe
Rheinland-Westfalen-Lippe



Starke Partner im Stadtteil

- Quartiersbüro in der BEO
- BEO e.V. als Träger der Begegnungsstätte
- **Spiel- und Lernstube** als langjähriger Nutzer
- Netzwerkpartner kommen in der Stadtteilkonferenz Ost (zweimal im Jahr) zusammen



Aktivitäten und Mikroprojekte seit 08/2024

- externe Fördergeber, nicht ausschließlich Diakonie RWL
- rund 26.000 € an zusätzlichen Fördergeldern akquiriert
- verschiedene Zielgruppen, Themenschwerpunkte und Kooperationspartner:innen
- Kinder und Jugendliche, Frauen, Senior:innen u.v.m.
- Viele verschiedene Projektideen erfolgreich umgesetzt – die meisten Ideen stammen aus dem Viertel selber

Projekt 1: Streetball



- **Streetball-Turnier** an der BEO in Kooperation mit der Mobilen Jugendarbeit der Stadt Eschweiler und Umfrage zu Freizeitwünschen
- 11. Oktober 2024



Streetball

- Kooperation mit Mobiler Jugendarbeit
 - Hallentermin am 07.03.2025
 - 7 Teams á 3 bis 4 Spieler
 - viele Zuschauer:innen
-
- Weitere Termine im Juli 2025, Februar 2026 und Mai 2026



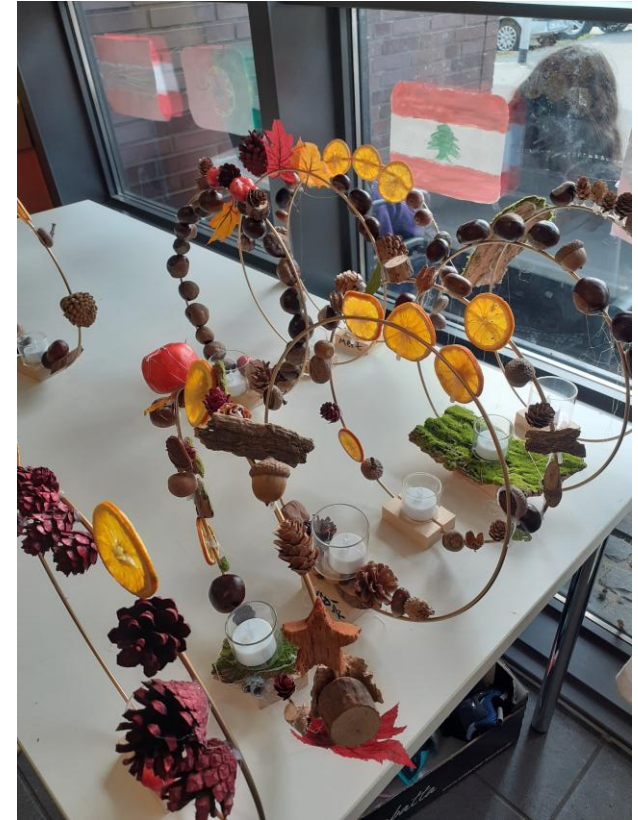
Projekt 2: Ferientag „Natur pur“



Unterstützung Ferienspiele
der Spiel- und Lernstube:

Bastel-Tag mit
Naturmaterialien

16. Oktober 2024



Projekt 3: St. Martin im Quartier



Bildquelle: www.labbe.de

Unterstützung St. Martin
Trägerverein BEO e.V.:

Weckmänner für den St.
Martinszug

14. November 2024

Projekt 4: Kinderzoch in Ost



Kostümgruppe beim Kinderzoch in Ost am 27.02.2025



Projekt 5: Frauen feiern Frauen



Party zum Weltfrauentag am 08.03.2025 in Kooperation mit der AWO MBE und dem BEO e.V.
Auch hier: Wiederholung am 07.03.2026

Projekt 6: Tiny Forest



Pflanzen eines Tiny Forests auf dem Gelände Friedhof Dürener Straße am 14.03.2025

Projekt 6: Tiny Forest



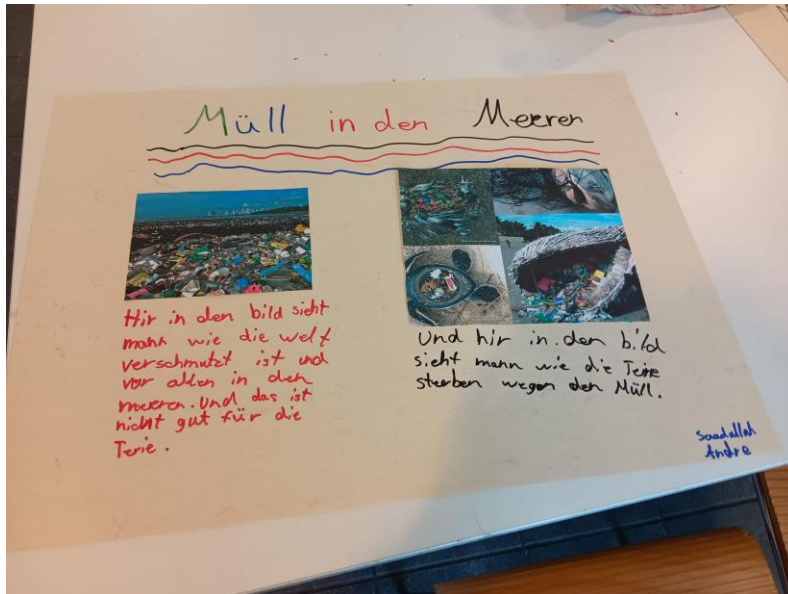
Kooperation mit BINE e.V., Bildungsbüro der StädteRegion, Pfarre St. Peter und Paul und der Realschule Patternhof

Projekt 6: Tiny Forest



Der Tiny Forest im März 2026

Projekt 7: Umweltwoche (Osterferien)



Unterstützung der Osterferienspiele der städt. Spiel- und Lernstube
vom 14. bis 17.04.2025

Projekt 8: Veedelsblick - Veedelsklick



Fotoworkshops für Kinder im Rahmen des NRW Kulturrucksacks an sechs Terminen im Mai und Juni 2025

Projekt 9: Tag der Nachbarschaft



Info- und Familientag am 23.05.2025 an der BEO mit über 10 Kooperationspartnern

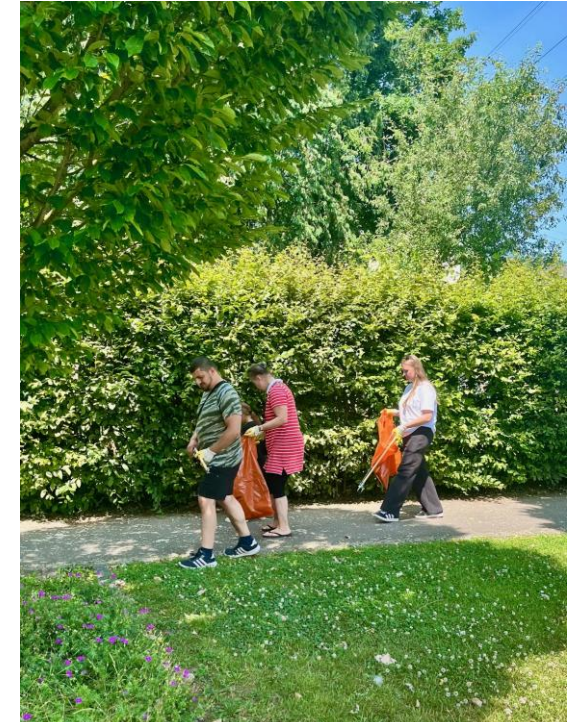
Projekt 9: Tag der Nachbarschaft



Themenschwerpunkte: Natur, Nachhaltigkeit, Nachbarschaft und Katastrophenvorsorge

Projekt 10: Sauberes Viertel

- im Rahmen der Aktionswoche „Sauberes Eschweiler“ am 13.06.2025



Projekt 11: Müllsammelaktion

Müllsammelaktion am 18.07. gemeinsam mit der Spiel- und Lernstube, dem Quartiersmanagement West und der Mobilen Jugendarbeit



Projekt 12: Mosaik-Workshop

- Mosaikworkshop im November 2025 in Kooperation mit der Spiel- und Lernstube.
- Trittsteine sollen in ein Beet neben der BE0 verlegt werden.



Projekt 12: Mosaik-Workshop

- Mosaikworkshop im November 2025 in Kooperation mit der Spiel- und Lernstube.
- Trittsteine sollen in ein Beet neben der BE0 verlegt werden.



Projekt 12: Strukturwandelfahrt

- Planwagenfahrt zum Indemann und zum Aussichtspunkt Tagebau Schophoven als Abschluss der Ferienspiele der Spiel- und Lernstube am 01.08.2025



Projekt 13: Kino im Zirkuszelt

- ermöglicht durch Frau Kohlen (Netzwerk Flügelschlag)
- am 17.08.2025 im Ostpark
- kostenloser Kinoabend für Jung und Alt



Projekt 14: Indepiraten

- Kooperation mit der Fluthilfe der Diakonie im Kirchenkreis Jülich, dem Baubetriebshof der Stadt Eschweiler, dem Wasserverband Eifel-Rur sowie der Kita Meragel
- 08.09. bis 12.09.2025
- Projektwoche zu Wasser, Natur, Umweltschutz und Pflanzen



Projekt 15: Erste Hilfe am Kind

- Workshops mit Herzenssache Erste Hilfe für Eltern und Großeltern
- Januar bis März 2026
- im Mai 2025 mit Vorschulkindern der BKJ-Kita Herz Jesu
- Wiederholung im Oktober



Projekt 16: Nachbarschaftsfrühstück

- Ehrenamtlich organisierter Frühstückstreff
- Einmal pro Monat freitags ab 9:30 Uhr



Sonstige Projektaktivitäten

- Stadtteilkonferenzen (alle 6 Monate)
- Inklusive Tischkickerliga November 2024 bis März 2025
- Spielplatzfeste DKSB Gutenbergstraße
- Ausbau der Angebote in der BEO
- Netzwerke: ASD, Kinderschutz, Kultur
- Tag der Inklusion, Interkulturelle Woche
- Info-Abende, z.B. zum Thema BuT
- u.v.m.

...und sonst?

- Hilfestellung bei **allen** Themen, z.B.
- Jobcenteranträge
- Anträge bei der Pflegeversicherung
- Bewerbungsschreiben
- Schulfragen
- Bürgeranfragen und Kommunikation mit den Fachdienststellen

Neuer Projektschwerpunkt: Kat-A

- Einrichtung einer sog. Katastrophen-Anlaufstelle (Kat-A), die von Ehrenamtlern im Notfall in Betrieb genommen wird
- Notfälle können sein: Blackout, Hochwasser, Hitze
- Anlaufstelle BEO
- Suche nach engagierten Ehrenamtlern mit Interesse an Katastrophenschutz
- Entwicklung von Notfallplänen und Konzepten sowie Ausrüstung der BEO

Kontakt zum Quartiersprojekt



**STADT
ESCHWEILER**

Quartiersbüro Eschweiler-Ost

Sprechzeiten:
montags: 15:00 bis 16:30 Uhr
donnerstags: 16:00 bis 17:30 Uhr
oder nach Vereinbarung



**Quartiersmanagerin
Britta Leipertz**
britta.leipertz@eschweiler.de
Tel.: 02403 71-449



Diakonie
Katastrophenhilfe
Rheinland-Westfalen-Lippe



Sitzungsvorlage

Beratungsfolge			Sitzungsdatum
1.	Kenntnisgabe	Ausschuss für Soziales, Senioren und Kultur	öffentlich 09.09.2026
2.	Kenntnisgabe	Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	öffentlich 16.09.2026

Flüchtlinge in Eschweiler; hier: Bericht zur aktuellen Situation

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Costantini		Datum: 27.08.2026 gez. Nowicki gez. Duikers gez. Vogelheim					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig	
☐ ja		☐ ja		☐ ja		☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Der Bericht zur aktuellen Situation von Flüchtlingen in Eschweiler wird den politischen Fachgremien der Stadt Eschweiler regelmäßig zur Kenntnis gegeben. Der aktuelle Bericht über die Situation in Eschweiler ist als Anlage beigefügt und mit aktuellen Aussagen zur Unterbringungssituation ergänzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die erforderlichen Mittel sind im Rahmen des Haushaltes für das Jahr 2026 berücksichtigt worden. Für die Haushaltsjahre 2027 f. werden die unterjährigen Veränderungen entsprechend in das Haushaltsaufstellungsverfahren eingebracht.

Die Auswirkung eines möglichen Ersatzstandortes wird mit separater Vorlage für die Haushaltsjahre 2027 f. eingebracht.

Personelle Auswirkungen:

Die Vorbereitung etwaiger Maßnahmen erfolgt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Soziales, Senioren und Integration unter Beteiligung weiterer Fachämter (bspw. Amt 61, Amt 63 u.ä.) und externer Planungsbüros.

Anlagen:

Bericht zur aktuellen Situation – Stand 24.08.2026

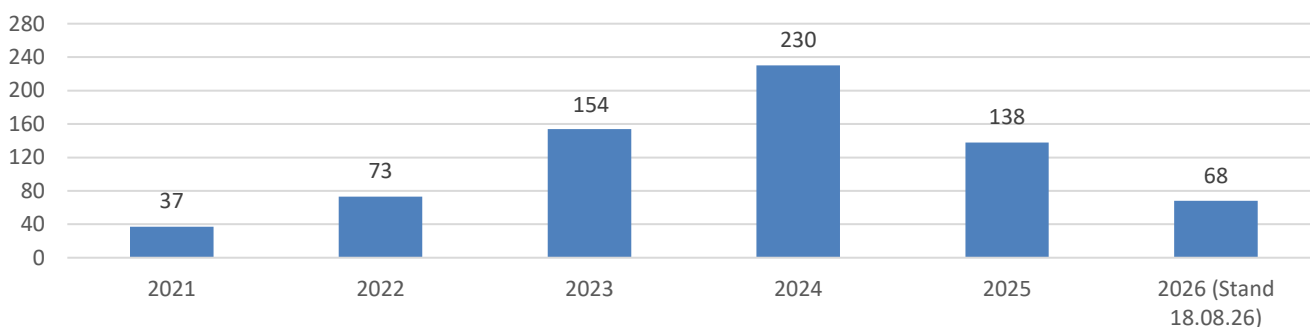
Flüchtlinge in Eschweiler Bericht zur aktuellen Situation (Stand 24.08.2026):

Mit Stand 14.08.2026 werden der Stadt Eschweiler 824 Personen als zugewiesene Asylbewerber gemäß dem Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG NRW) anerkannt (= 85,77 % der Aufnahmequote, 137 Asylbewerber unter 100 %).

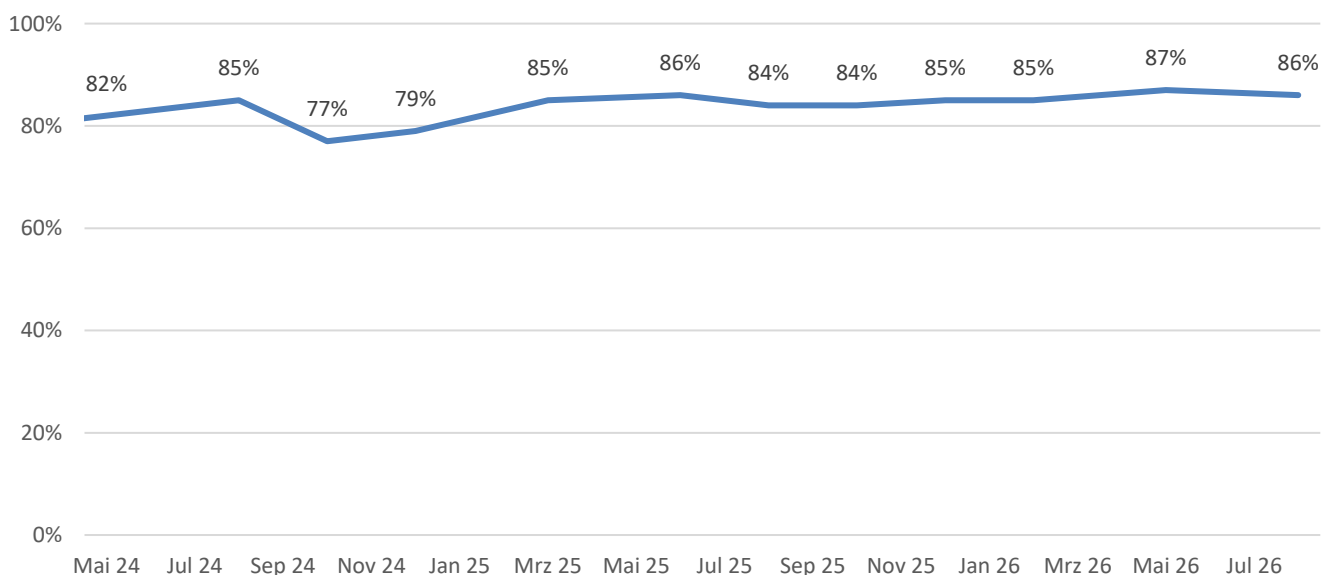
Nach Wegfall des Dispenses aufgrund der Überflutungssituation im Jahr 2021 zum 30.09.2022 wurde mit der für die Koordination von Zuweisungen federführenden Bezirksregierung Arnsberg vereinbart, dass zur Ermöglichung einer kontrollierten Aufnahme der nun zuzuweisenden Personenanzahl vorerst ein wöchentliches Kontingent von maximal 5 Personen in die Stadt Eschweiler zugewiesen wurde. Nach in großen Teilen erfolgtem Wiederaufbau befindet sich Eschweiler nun wieder in der vollen Zuweisung. Aktuell schwankt die Zahl der Zuweisungen, in Abhängigkeit von der Situation in den Landeseinrichtungen und übergeordneten Entscheidungen, wöchentlich.

Seit dem 01.01.2026 wurden bisher 68 Flüchtlinge nach Eschweiler zugewiesen. Bei dem „Königssteiner Schlüssel“-Verfahren handelt es sich um ein planerisches Instrument, mit dem eine gleichmäßige Verteilung der ankommenden Flüchtlinge in der BRD erreicht werden soll. Anhand einer Formelberechnung wird somit ermittelt, welchen Prozentsatz an der Gesamtmenge der zu verteilenden Flüchtlinge jede einzelne Kommune in der BRD aufzunehmen hat.

Anzahl Zuweisungen

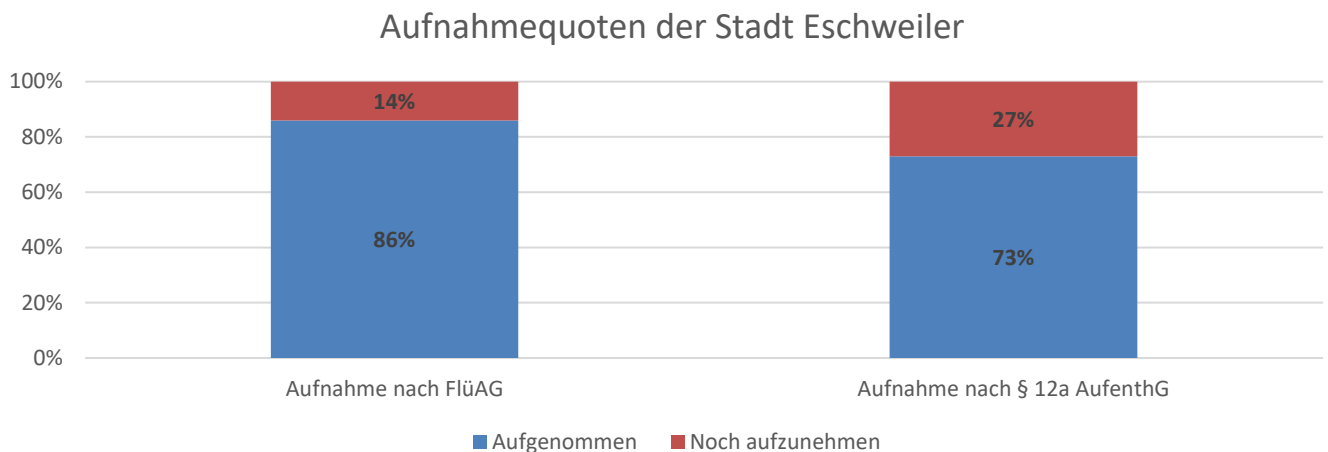


Entwicklung der FlüAG-Quote

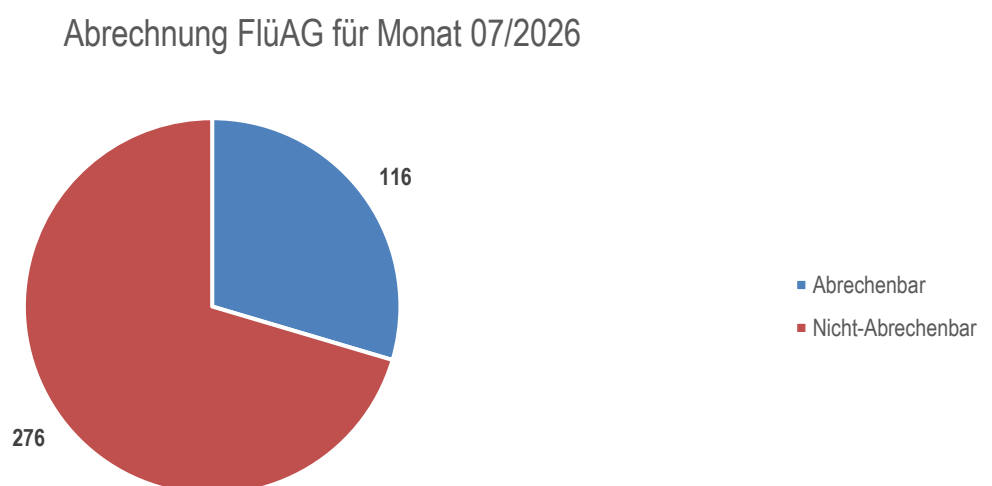
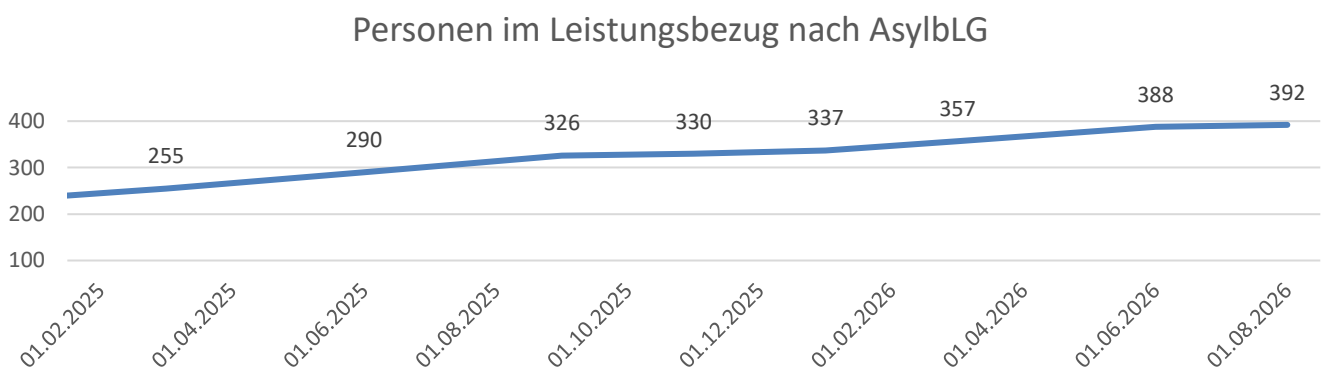


322 mit einem Schutzstatus durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ausgestattete Personen (Asylberechtigte, durch die Genfer Flüchtlingskonvention Geschützte, Subsidiär Geschützte, durch Abschiebeverbot Geschützte) wurden zur Wohnsitzauflage (§ 12a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet – AufenthG) in Eschweiler verpflichtet (= 72,76 % der Aufnahmequote, 128 Personen unter 100 % – Stand 16.08.2026). Diese Personen haben aufgrund ihres Schutzstatus jedoch keinen Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG, sondern erhalten SGB II-Leistungen, sofern Hilfebedürftigkeit vorliegt.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich aktuell folgende Quoten nach FlüAG und nach § 12a AufenthG:



392 Personen standen mit Erhebungsstand zum 01.08.2026 im Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Für den zuletzt erstatteten Monat Juli 2026 erhielt die Stadt Eschweiler für 116 Personen über die sogenannte FlüAG-Kostenpauschale (= 1.013 Euro / Person / Monat) eine Erstattung durch das Land NRW. 276 Leistungsberechtigte gem. AsylbLG konnten im Meldemonat Juli 2026 nicht über die o.a. Erstattungsregelung mit dem Land abgerechnet werden.



Aktuelle Situation zur Unterbringung

Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung (24.08.26) ist die Stadt Eschweiler verpflichtet noch 137 Personen gemäß dem Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW (FlüAG NRW) aufzunehmen.

Die Stadt Eschweiler verfolgt das Konzept der dezentralen Unterbringung. Über die Entwicklung der Standorte wurde laufend im Ausschuss für Soziales und Senioren (künftig: Ausschuss für Soziales, Senioren und Kultur) berichtet (s. 066/25, 114/25, 240/25, 079/26 und zuletzt 241/26).

Wie in den o.g. Vorlagen laufend mitgeteilt, wurden in den vergangenen Jahren unterschiedliche Möglichkeiten der Belegung genutzt. Hierbei wurde unter anderem die Neubauten im Bereich „Hüttenstraße“, sowie die temporäre Unterkunft „Hölderlinstraße“, sowie die temporäre Unterkunft „Am Kraftwerk“ geschaffen, um die benötigten Kapazitäten abdecken zu können. Parallel erfolgten Anmietungen von Wohneinheiten.

Zuletzt wurde der Standort an der Franz-Liszt-Straße zum 20.04.2026 in Betrieb genommen und auch zeitnah belegt. Hierbei wurde eine zusätzliche Unterbringungskapazität von 48 Plätzen geschaffen, wovon aktuell bereits etwas mehr als die Hälfte der Plätze belegt wurde.

Aktuell sind 804 Personen in Eschweiler kommunal untergebracht (688 geflüchtete Personen, sowie 116 wohnungslose Personen). Derzeit verfügt die Stadt Eschweiler ohne den Standort RWE theoretisch noch über 90 freie Unterbringungsplätze, davon 10 Plätze für wohnungslose Einzelpersonen:

- 5 Plätze für wohnungslose Einzelpersonen (Unterkunft Grachtstraße)
- 5 Plätze für geflüchtete Einzelpersonen (Unterkunft Severinstraße)

Der Mietvertrag für die Unterkunft „Am Kraftwerk“ mit einer aktuellen Belegung von 64 Personen ist zum 31.12.2026 befristet.

Wie bereits in der vergangenen Sitzung des Ausschusses für Soziales, Senioren und Kultur mitgeteilt, wird die RWE Power AG ab dem 2. Quartal 2027 in unmittelbarer Nähe zum Standort der Unterkunft Geothermie-Bohrungen durchführen.

Aufgrund der hohen Anzahl der dort untergebrachten alleinstehenden Personen ist eine Fortführung der dortigen Unterkunft notwendig. Eine vollständige Aufteilung auf die weiteren Standorte für alleinlebende Personen (Severinstraße und Grachtstraße) ist aufgrund der nicht vorhandenen freien Plätze nicht möglich.

Die Stadt Eschweiler befindet sich gemeinsam mit der RWE Power AG in der Abstimmung über realisierbare Möglichkeiten am jetzigen Standort sowie auf dem Betriebsgelände.

Da die Prüfung noch nicht abgeschlossen ist, konnte mit RWE die Verständigung erzielt werden, den bestehenden Standort um zwei weitere Monate zu verlängern. Die entsprechende Beschlussfassung hierzu wird – nach Vorberatung im Ausschuss für Soziales, Senioren und Kultur – in den Stadtrat eingebracht (s. VV 292/26).

Das nachgelagerte Verfahren für die Zeit ab März 2027 wird voraussichtlich im Laufe des 4. Quartals 2026 abgeschlossen sein und dann in die politischen Gremien eingebracht.

Es erfolgt weiterhin eine regelmäßige Sachstandsmitteilung über die Situation geflüchteter Menschen in Eschweiler in den politischen Gremien der Stadt Eschweiler.